

**Satzung
zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronik
mit dem Abschlussgrad Master of Science
der Fakultäten
für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (07),
Fahrzeugsysteme und Produktion (08) und
Anlagen, Energie- und Maschinensysteme (09)
der Fachhochschule Köln**

**vom
8. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Köln vom 08.12.2009 (Amtliche Mitteilung 32/2009), berichtigt am 08.01.2010 (Amtliche Mitteilung 02/2010), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Absatz 4 Satz 1** wird „von schlechter als 2,0“ ersetzt durch „zwischen 2,1 und 2,7“. Hinter **§ 3 Absatz 5** werden folgende **Absätze 6 und 7** angefügt:

„(6) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. In diesem Fall findet ebenfalls ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 statt.“

(7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Mechatronik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

2. **§ 18 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Studium in dem Masterstudiengang Mechatronik aufnehmen bzw. aufnehmen wollen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (07) vom 13.10.2010, der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion (08) vom 11.11.2010 und der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme (09) der Fachhochschule Köln vom 28.10.2010 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium am 06.07.2011.

Köln, den 08.07.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)